

An die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

im Wege der Gemeinde_____

Von der Gemeinde weiters sind unverzüglich zu benachrichtigen:

Örtliche Feuerwehr

Polizeiinspektion_____

Landeswarnzentrale per Formular der LAWZ (lawz@feuerwehr-ktn.at)

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau (bhsp.bba@ktn.gv.at)

Meldung über das punktuelle Abbrennen von Schwendmaterial (Schwendhaufen) iSd § 3 Abs 3 Z 5 BLRG an die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Daten des Melders

Name des Melders: _____
(Bei Agrargemeinschaften voller Wortlaut)

Anschrift des Melders (Grundeigentümer, Obmann)_____

Adresse_____, erreichbar unter der
Handynummer_____.

Nähere Angaben zur Lage des Schwendmaterials:

Der Schwendhaufen befindet sich auf dem Grundstück Nr._____,
Katastralgemeinde_____ auf einem Grundstücksteil, welcher
schwerzugängliche Alpinlage darstellt. Grundstückseigentümer des betroffenen Grundstücks
ist Herr / Frau _____, dessen Zustimmung dieser
Meldung beigelegt ist.

Um das Schwendmaterial gemäß der Ausnahme vom Verbrennungsverbot nach § 3 Abs 3 Z 5
Bundesluftreinhaltegesetz 2002 abbrennen zu dürfen, liegen **alle** nachstehenden
Voraussetzungen vor:

1. Die betroffene Grundstücksfläche ist Weidefläche

a.

im Almkataster

Hutweide (Weide, die nie gemäht, aber von Tieren abgeweidet wird)

Dauerweide

als Lärchenwiese im INVEKOS geführt

b. **und** im INVEKOS als Futterfläche ausgewiesen

2. Die Beschaffenheit des Geländes des betroffenen Grundstücksteils ist alpine Lage, welche schwerzugänglich ist. Ein Abtransport mit einem geländetauglichen Fahrzeug ist nicht möglich, da die nächste Weganlage mehr als 50 Meter entfernt ist oder der Einsatz einer Seilwinde wegen der Geländebeschaffenheit technisch nicht möglich ist.

Es ist beabsichtigt, das Schwendmaterial auf oben genanntem Grundstück am _____ (Abbrenndatum) ab _____ (Uhrzeit) im Gemeindegebiet der Gemeinde _____ abzubrennen.

Mit dieser Meldung verpflichtet sich der Meldeleger zur Einhaltung von folgenden Maßnahmen:

- Für das Abbrennen von Schwendmaterial, welches auf großen Flächen angefallen ist, ist möglichst eine fachliche Beratung (Landwirtschaftskammer, Agrarbezirksbehörde, Amtssachverständige für Landwirtschaft, Alminspektoren, Büro für Landschaftsplanung etc) beizuziehen.
- Das Abbrennen des Schwendmaterials erfolgt bloß punktuell (Haufen!).
- Es darf ausschließlich das angefallene Schwendmaterial (biogenes Material) und dieses nur in trockenem Zustand verbrannt werden.
- Das Abbrennen von Schwendmaterial ist nur zulässig bei Voraussetzungen, die eine Waldbrandgefahr nicht begünstigen. Eine aktuelle Prognose über Waldbrandgefahr ist auf der Internetseite der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) unter www.zamg.ac.at, Unterpunkt „Wetter für unterwegs / Waldbrandgefahr“ kostenlos abrufbar. Schwendmaterial darf nicht abgebrannt werden, wenn Trockenheit infolge mangelnden Niederschlags herrscht. Mittlere bis sehr hohe Waldbrandgefahr zeigt an, dass es in den entsprechenden Regionen seit längerer Zeit nicht mehr flächendeckend geregnet hat und durch sommerliche Temperaturen die Vegetation ausgetrocknet sein kann und somit ein Waldbrand begünstigt werden kann.
- Das Abbrennen von Schwendmaterial ist verboten in Zeiten einer aufrechten Waldbrandverordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau. Information, ob eine solche aufrecht ist, erteilt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau oder die örtlich zuständige Gemeinde.

Im Interesse der Sicherheit und zur Verhinderung der Herbeiführung einer fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst nach § 170 StGB erklärt der Meldungsleger beim Abbrennen des Schwendmaterials folgende Maßnahmen zu beachten:

- Um beim Abbrennen des Schwendmaterials nicht auch Tiere, die darin einen Unterschlupf gefunden haben, mitzubrennen, ist der Haufen vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.
- Das Abbrennen ist mit der zuständigen Ortsfeuerwehr abzustimmen oder ist durch Bereithaltung eines mit Wasser gefüllten Güllefasses, durch das Bereithalten von gefüllten Wasserkanistern und Löschhilfen bzw für die Verfügung von Löschwasser Gewähr zu leisten.
- Es ist darauf zu achten, dass keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder für die Entwicklung eines Flugbrandes besteht (beachte die Windverhältnisse!).
- Es ist beim Abbrennen mit größter Vorsicht vorzugehen und ist das Feuer zu beaufsichtigen und vor seinem Verlassen sorgfältig zu löschen.
- Vor und während der Entzündung und Beaufsichtigung des Abbrennens des Schwendhaufens sind die Windverhältnisse zu beachten.
- Zuwiderhandlungen werden nach dem Bundesluftreinhaltegesetz 2002 und nach dem Forstgesetz 1975 geahndet.

Liegen die oben genannten **Voraussetzungen für das Abbrennen des Schwendmaterials iSd § 3 Abs 3 Z 5 BLRG 2002 nicht vor**, so wird der Meldungsleger seitens der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau darauf aufmerksam gemacht werden mit dem Hinweis, dass das Abbrennen des Schwendmaterials auf dem oben genannten Grundstück **nicht** erlaubt ist! Daraus folgt, dass bei dennoch durchgeführter Verbrennung des Schwendmaterials die von der Bezirkshauptmannschaft eine Verständigung über diese erteilte Information an die Polizeiinspektion, die örtlich zuständige Feuerwehr, die LAWZ und an die Staatsanwaltschaft erfolgen wird.

Mit der Unterschriftsleistung erklärt der Meldewerber die Richtigkeit seiner Angaben und verpflichtet sich zur Einhaltung der oben genannten Vorsichtsmaßnahmen.

Datum

Unterschrift des Meldelegers

Vermerk der Gemeinde _____

Die zuständige Behörde Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau wurde am _____ per Email an bhsp.bba@ktn.gv.at verständigt.

Unterschrift